

Satzung der Wildpferdefreunde e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wildpferdefreunde e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Anliegen des Vereins ist in erster Linie das Dülmener Wildpferd und den Dülmener als lebendiges Kulturgut einer breiten Öffentlichkeit u. a. auf Veranstaltungen bekannt zu machen, die besonderen Eigenschaften und vielseitige Verwendbarkeit in Freizeit und Sport zu demonstrieren. Miteingeschlossen sind andere ehemals in Wildbahngestüten gezüchtete alte Pferderassen, deren Rückzüchtungen oder Pferde, die als „Wildpferde“ bezeichnet werden.
2. Der Verein möchte Kinder und Jugendliche für die Erhaltung und den Schutz seltener Pferde sensibilisieren und fördert sie zudem in der Ausübung des Reit- und Fahrsports u. a. indem er ihnen die Präsentation ihrer Pferde auf öffentlichen Veranstaltungen ermöglicht.
3. Der Verein dient der Förderung der Erhaltungszucht des Dülmeners außerhalb der Wildbahn des Merfelder Bruchs, insbesondere durch Erfassung des Zuchtbestandes, Beratung von Züchtern und Interessenten, Öffentlichkeitsarbeit, Darlegung der Einsatzmöglichkeiten der Pferde in der Landschaftspflege, Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3: Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv bei der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied ab dem Alter von 16 Jahren. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, so weit es nach Kräften möglich ist, Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Es besteht eine Reit/Fahrweisen entsprechende Kopfbedeckungspflicht auf Veranstaltungen. Eine Reitkappenpflicht besteht für Reiter/Fahrer unter 18 Jahren.

§ 7: Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8: Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung einer für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4.2, Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden /der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und bei Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie findet geheim statt, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Entscheidend ist die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt, er kann bei einer folgenden Mitgliederversammlung erneut vorgelegt werden. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

7. Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 11: Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Dem Vorstand (geschäftsführend) gehören der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin an; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. In seiner Arbeit wird der geschäftsführende Vorstand durch den Kassenwart und die Beauftragten für Jugendarbeit, Breitensport, Öffentlichkeitsarbeit, Zucht und Haltung, Organisationsteam sowie den Schriftführer/der Schriftführerin unterstützt (erweiterter Vorstand).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Austritt aus dem Verein endet zugleich die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, es nehmen sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand daran teil. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin sowie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12: Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung muss einmal im Jahr erfolgen, die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu informieren. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach einer Pause von zwei Jahren möglich.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.